

# Schulbuchbestellungen

**Beitrag von „cubanita1“ vom 22. April 2017 15:18**

## Zitat von Susannea

Naja, aber vielen ist eben nicht klar, dass Arbeitshefte auch Verbrauchsmaterial sind 😊 Und das die Arbeitshefte auch bezahlt werden müssen und man darauf bestehen kann, ist doch auch klar. Also das Eltern sagen können, das zahlen sie nicht, ist nicht möglich. Denn sie sind verpflichtet das Verbrauchsmaterial zu zahlen(laut Gesetz), also kannst du darauf bestehen 😊

Vorsicht mit dieser Behauptung...

laut Lernmittelverordnung dürfen solche Lernmittel (Verbrauchsmaterialien) nur in unbedingt erforderlichem Umfang gefordert werden. Klar kannst du das behaupten, aber weise mal nach (wenn es soweit käme), dass es unbedingt erforderlich ist. Also würde ich mal sagen, ich kann nicht drauf bestehen...

Zitat:

(3) Ausgenommen von der Lernmittelfreiheit sind:

- Lernmittel, die nur einmal verwendbar sind, insbesondere Arbeitshefte, Arbeitsblätter und Aufgabensammlungen, und sich deshalb für eine Ausleihe nicht eignen sowie
- Lernmittel in beruflichen Schulen, die ihrem Inhalt nach überwiegend berufliche Fachbücher sind und somit vorrangig als Nachschlagewerk bei der Berufsausbildung oder Berufsausübung, auch über die Berufsschulduer hinaus, genutzt werden können.

Lernmittel gemäß Nummer 1 sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang verlangt werden. Erfolgt ihr Einsatz im Unterricht anstelle von Schulbüchern, können sie in den Eigenanteil gemäß § 12 einbezogen werden.